

18.03.94

Antrag
der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG)

Punkt 19 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 21 der Drucksache 75/1/94 wird wie folgt formuliert:

Zu Artikel 10 Nr. 2 (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 KWG)

In Artikel 10 Nr. 2 ist in § 40 Abs. 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- "3. Unternehmen, die durch Umwandlung der in Nr. 2 bezeichneten Unternehmen neu gegründet wurden, solange sie eine Beschränkung der wesentlichen Geschäftstätigkeit auf den Wirtschaftsraum, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, aufweisen, mit den Verbundunternehmen der Sparkassenorganisation zusammenarbeiten und über einen Regionalverband dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband angehören."

Begründung:

Es würde dem Ziel der Rechtssicherheit dienen (wie ursprünglich Ziffer 21) und den traditionell privatrechtlich organisierten Sparkassen in Deutschland die Namensführung "Sparkasse" weiterhin erlauben.

Ausgeliefert am 18. MRZ. 1994